



Zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Andreas Frieser

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
lieber Andreas,

wer den Jubilar kennt, mag es für einen Tippfehler halten, doch es ist verbürgt: Andreas Frieser darf am 20.6.2022 nicht – wie auch gute Freunde von ihm glauben könnten – seinen 55., sondern seinen 65. Geburtstag feiern! Anlässlich dessen wollen wir es uns nicht nehmen lassen, unserem Ehrenmitglied an dieser Stelle, die den großen Erbrechtlern unserer Zeit – man denke etwa an den 70. Geburtstag von Roland Wendt (ErbR 2019, 609) oder den 85. Geburtstag von Prof. Dr. Gerhard Otte (ErbR 2020, 297) – vorbehalten ist, zu gratulieren. Wer nach Gründen fragt, warum sich Andreas Frieser hier nahtlos einzureihen vermag, muss nicht lange suchen:

Andreas ist ein begnadeter und leidenschaftlicher Erbrechtler, der Praxis, Dogmatik, Lehre und Rechtspolitik vereint wie kaum ein anderer. Er ist Begründer, Herausgeber und Autor zahlreicher Standardwerke im Erbrecht, ua der drei rot-grauen „Frieser-Bände“. Frieser ist erfolgreicher, aber im besten Sinne eines honorigen Anwalts höchst verschwiegener Erbrechtsanwalt wie seine vielen, der breiten Öffentlichkeit nicht bekannten, dennoch höchst relevanten Rechtsfälle belegen.

Mit seiner uns allen vertrauten und geschätzten „professoralen Art“ bleibt er in seinen Überlegungen nicht beim Abarbeiten des alltäglichen Geschäfts stehen. Er verliert das große Ganze nie aus den Augen – nicht bei der Suche nach konkreten Lösungen für seine Mandanten und auch nicht, was die Zukunft des Erbrechts angeht.

So ist ihm der Schutz derer, die ob ihres Alters oder ihrer Krankheit hilflos und denjenigen ausgeliefert sind, die zwar eine Vertrauensstellung innehaben, diese aber nicht im Sinne ihrer Schützlinge, sondern eigennützig vertreten, ein wichtiges Anliegen. Seit Jahren warnt er vor Erbschleicherei, erinnert an die Grenzen der Testierfreiheit (so bereits etwa als Referent der zivilrechtlichen Abteilung des 68. Deutschen Juristentages 2010, s. auch ErbR 2010, 370) und plädiert für einen besseren Schutz des Erblassers vor unangemessener Beeinflussung (ErbR 2020, 309).

Nicht nur in seiner Rolle als Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses im DAV hat er erfolgreich vielfältige rechtspolitische Diskurse angestoßen. Denken wir nur an das Große Nachlassgericht (ErbR 2017, 365), dessen gesetzliche Einrichtung er zu Recht mit Beharrlichkeit verfolgt. Wer ihn kennt, weiß: Dies geschieht nicht um des bloßen Willens, etwas durchzusetzen, sondern mit dem hehren Ziel, die Rechtsprechung im Erbrecht zu verbessern. Obligatorische Spezialkammern an den Landes- und Oberlandesgerichten haben wir seit 2021, harren wir der Dinge, die noch kommen mögen.

Es war Frieser, der das seinerzeit noch ignorierte, wenn nicht belächelte Thema des digitalen Nachlasses bereits 2012 auf den Erbrechtstag brachte, eine ausschussübergreifende Initiativstellungnahme des DAV ins Leben rief und damit die Rechtsprechung des BGH zu diesem überaus wichtigen Thema nachhaltig beeinflusste.

Generell blickt Andreas Frieser stets über den Tellerrand, was wir noch heute auf der Auftaktveranstaltung des Deutschen

Erbrechtstages erfahren und genießen können. Er ist ehrenamtlicher Richter am Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, seit Februar 2013 hat er einen Lehrauftrag als Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum inne. Als solcher verharret er nicht im Elfenbeinturm der Lehre, sondern es ist ihm ein Anliegen, den Studenten das Erbrecht in seiner ganzen Breite und Tiefe näher zu bringen und verständlich zu machen. Auch hier kümmert er sich um den Nachwuchs und die Zukunft des Erbrechts!

Allein diese seine Verdienste erfordern bereits die Würdigung von Andreas an dieser Stelle. Aber damit nicht genug. Andreas Frieser hat sich in ganz besonderer Weise um unsere Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und unsere Zeitschrift ErbR verdient gemacht:

Am 25.11.2004 wurde unter tatkräftigem Einsatz auch von Andreas Frieser die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht gegründet, deren Geschäftsführenden Ausschuss er seit der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Mai 2005 in Dresden für zehn Jahre leitete. Als er im März 2016 den Vorsitz abgab und aus dem Geschäftsführenden Ausschuss ausschied, konnte er „sein Werk“ vertrauensvoll in die Hände seiner Nachfolger übergeben: Eine Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, die einst auf Initiative und unter der Leitung von Wolfgang Schwackenberg aus der AG Familien- und Erbrecht entwickelt wurde, war unter seiner Ägide erwachsen geworden:

Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht übergab er mit knapp 2000 Mitgliedern als eine der größten Arbeitsgemeinschaften. Der alljährlich stattfindende Deutsche Erbrechtstag war zu einer der, wenn nicht zu der größten und etabliertesten Erbrechtsveranstaltungen Deutschlands herangewachsen und last but not least war Andreas Frieser auch die treibende Kraft dafür, im Jahre 2006 die Zeitschrift ErbR, die Sie nun als auflagenstärkste Erbrechtszeitschrift in Händen halten, zunächst als zweimal jährlich erscheinende Mitgliederzeitschrift ins Leben zu rufen. Mit Umsicht hat er all diese Projekte gehegt und vorangebracht. Rückschläge haben ihn nicht entmutigt. Mit der ihm eigenen Beharrlichkeit (ohne diese würden wir beide diesen Beitrag nicht in der Eigenschaft zeichnen, in der wir es heute tun dürfen) ist es ihm ua gelungen, die Zeitschrift auf dem Erbrechtsmarkt in der ersten Reihe zu positionieren.

Lieber Andreas, Du warst und bist uns seit Jahren ein geschätzter Kollege, Mentor und Freund. Wir danken Dir von Herzen für all das, was Du bisher für das Erbrecht geleistet hast. Mögest Du uns, der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und der Zeitschrift ErbR noch lange erhalten bleiben und noch viel Jahre fruchtbar wirken!

Herzlichst

Dein(e)/Ihr(e)

Stephanie (Herzog)

Wolfram (Theiss)